

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Enrico Komning, Leif-Erik Holm,
Dr. Malte Kaufmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/11548 –**

Auswirkung der sogenannten sozialökologischen Transformation auf die Vergabe von Investitionsgarantien und Exportkreditgarantien

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach dem Wunsch der Bundesregierung soll Deutschland bis zum Jahr 2045 die sogenannte Treibhausgasneutralität erreichen: Es soll dann ein Gleichgewicht zwischen Treibhausgasemissionen einerseits und deren Abbau andererseits herrschen (www.bundesregierung.de/breg-de/schwerpunkte/klimaschutz/klimaschutzgesetz-2021-1913672). Um dies umsetzen zu können, arbeitet die Bundesregierung an der sogenannten sozialökologischen Transformation der deutschen Wirtschaft und der deutschen Industrie.

Die Bundesregierung dreht bei diesem Großprojekt an zahlreichen Schrauben. Die Fragesteller haben die Bundesregierung bereits zu unterschiedlichen Aspekten ihrer Transformationspolitik befragt (u. a. Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/9192, Antworten der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen auf Bundestagsdrucksachen 20/10693 und 20/11216) und möchten das mit der vorliegenden Kleinen Anfrage zu der Vergabepaxis bei Investitionsgarantien und Exportkreditgarantien fortsetzen.

Investitionsgarantien des Bundes schützen Investitionen von deutschen Unternehmen in Entwicklungs-, Schwellen- und ehemaligen Transformationsländern gegen politische Risiken. Über die Anträge auf Erteilung von Investitionsgarantien entscheidet ein interministerieller Ausschuss unter Federführung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK). Dem Ausschuss gehören außerdem Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen (BMF), des Auswärtigen Amtes (AA) sowie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) sowie Sachverständige aus der Wirtschaft an (www.investitions Garantien.de/main-navigation/service/ima-termine).

Exportkreditgarantien des Bundes (sogenannte Hermesdeckungen) schützen Exporteure und Banken vor wirtschaftlich und politisch bedingten Zahlungsausfällen. Über die Deckungspolitik und die Übernahme eines Antrages für Exportkreditgarantien für Exportgeschäfte entscheidet der „Interministerielle Ausschuss für Exportkreditgarantien“. Diesem Gremium gehören neben dem

federführenden BMWK noch das BMF, das AA und das BMZ an (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Aussenwirtschaft/exportkreditgarantien).

Laut eigenen Angaben beschäftigt sich die Bundesregierung intensiv mit der Frage, welchen zusätzlichen Beitrag die Garantieinstrumente der Außenwirtschaftsförderung leisten können, um die Ziele des Pariser Klimaabkommens zu erreichen. Zu diesem Zweck hat sie die Deckungs- und Finanzierungsmöglichkeiten von Geschäften im Bereich erneuerbarer Energien erweitert und sich entschlossen, keine Deckungen mehr für Geschäfte mit hohen negativen Klimaauswirkungen zu übernehmen (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Aussenwirtschaft/exportkreditgarantien). Dementsprechend hat sie Sektorleitlinien für Exportkreditgarantien und Investitionsgarantien veröffentlicht, die seit dem 1. November 2023 gelten. Die Sektorleitlinien legen drei Kategorien fest: eine grüne Kategorie für „grüne“ Technologien, die erleichterte und attraktivere Deckungskonditionen erhalten; eine weiße Kategorie, für welche die Konditionen unverändert bleiben; eine rote Kategorie, für die ein Deckungsausschluss gilt, das heißt, Investitionen und Exporte in dieser Kategorie werden nicht mehr durch Investitions- oder Exportkreditgarantien abgesichert (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2023/07/20230724-klimapolitische-sektorleitlinien-fur-exportkreditgarantien.html).

1. Hat die Bundesregierung bzw. haben die Interministeriellen Ausschüsse für Investitionsgarantien und Exportkreditgarantien seit Beginn der aktuellen Legislaturperiode einzelne beantragte Projekte, die außerhalb des Anwendungsbereichs der Common Approaches der Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) liegen, einer Umwelt- Sozial- oder Menschenrechtsprüfung unterzogen, und wenn ja, welche waren das, und welche Anhaltspunkte für signifikante negative Umwelt- oder Sozialauswirkungen eines Projektes beziehungsweise Hinweise auf Menschenrechtsverletzungen lagen jeweils vor, die eine solche Prüfung rechtfertigten?

Exportkreditgarantien werden nicht für Projekte und Unternehmen im Ausland übernommen, sondern für deutsche Exporte (Lieferungen und Leistungen). Sie versichern den Exporteur und gegebenenfalls die exportfinanzierende Bank auf Basis risikoadäquater Prämien gegen wirtschaftliche und politische Risiken, wie z. B. den Zahlungsausfall.

Im Bereich der Exportkreditgarantien erfolgt die Prüfung der USM-Aspekte sowohl nach nationalen als auch nach internationalen Vorgaben. Für Transaktionen im Anwendungsbereich der Common Approaches der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) (www.exportkreditgarantien.de/Resources/Persistent/c/8/4/4/c844032521f54ca7df11e1a3f8c96fab484e56a/hds-common-approaches-dt.pdf) ist eine Prüfung der Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsaspekte obligatorisch und fester Bestandteil des Prüfverfahrens. Dies betrifft Geschäfte mit einer Kreditlaufzeit ab zwei Jahren und einem Auftragswert von mindestens 15 Mio. Euro. Liegen Hinweise auf wesentliche Umwelt-, Sozial- oder Menschenrechtsrisiken vor, wird ein Geschäft darüber hinaus unabhängig von der zugrundeliegenden Kreditlaufzeit und dem Auftragswert einer Risikoprüfung unterzogen. Weitere Informationen zur Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsprüfung bei den Exportkreditgarantien finden sich unter www.exportkreditgarantien.de/de/nachhaltigkeit/nachhaltigkeit/usm-pruefung.html.

Deckungsanträge, die sensible Sektoren mit potentiell erheblichen Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsrisiken (u. a. Papier und Zellstoff, Staudämme, Bergbau, Tierhaltung- und Transport) oder sogenannte Watchful-Eye-Risiken (u. a. Schutzgebiete, negative Berichterstattung) betreffen, werden regelmäßig auf signifikante Umwelt- oder Sozialauswirkungen geprüft, so auch seit Beginn der aktuellen Legislaturperiode.

Für die Investitionsgarantien gilt, dass jedes Projekt, das Gegenstand eines Antrags auf eine Investitionsgarantie ist, hinsichtlich seiner Umwelt, Sozial- und Menschenrechtsaspekte geprüft wird. Weitere Informationen zum Prüfverfahren bei den Investitionsgarantien finden sich unter www.investitionsgarantien.de/main-navigation/verfahren-investitionsgarantien/umwelt-sozial-und-menschenrechts-pruefung-investitionsgarantien.

Die Investitionsgarantien fallen nicht in den Geltungsbereich der OECD-Common-Approaches. Gleichwohl orientiert sich das o. g. Prüfverfahren an den OECD-Common-Approaches, um ein kohärentes Vorgehen mit den Exportkreditgarantien zu gewährleisten.

2. Hat die Bundesregierung bzw. haben die Interministeriellen Ausschüsse für Investitionsgarantien und Exportkreditgarantien seit Beginn der aktuellen Legislaturperiode einzelne beantragte Projekte abgelehnt, nachdem sie diese einer Umwelt-, Sozial- oder Menschenrechtsprüfung unterzogen haben, und wenn ja, welche waren das, und was waren jeweils die Gründe für die Ablehnung?
3. Hat die Bundesregierung bzw. haben die Interministeriellen Ausschüsse für Investitionsgarantien und Exportkreditgarantien seit Beginn der aktuellen Legislaturperiode einzelne beantragte Projekte abgelehnt, ohne sie einer Umwelt- Sozial- oder Menschenrechtsprüfung unterzogen zu haben, und wenn ja, welche waren das, und was waren jeweils die Gründe für die Ablehnung?

Die Fragen 2 und 3 werden für die Exportkreditgarantien und Investitionsgarantien gemeinsam beantwortet.

In der aktuellen Legislaturperiode wurden vier Anträge auf Übernahme einer Exportkreditgarantie abgelehnt. Die Ablehnungen erfolgten in zwei Fällen aufgrund fehlender Förderungswürdigkeit, einmal aufgrund eines parallelen Schadenfalls in der Unternehmensgruppe des Bestellers und einmal aufgrund unzureichender Sicherheiten. Eine Umwelt-, Sozial- oder Menschenrechtsprüfung war in allen Fällen aufgrund der Geschäftsstruktur nicht erforderlich.

In der aktuellen Legislaturperiode konnte zwölf Neuanträgen auf Investitionsgarantien für insgesamt zehn Projekte nicht entsprochen werden. Hierbei handelte es sich um Projekte der Kraftfahrzeug- sowie der Papierindustrie jeweils in China. Acht Anträgen konnte aufgrund des sogenannten Deckungsplafond (Obergrenze von 3 Mrd. Euro pro Land und Unternehmen) nicht entsprochen werden. Diese acht Anträge wurden bereits vor Durchführung der Prüfung der Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsaspekte von Seiten der antragstellenden Unternehmen zurückgezogen. Vier Anträgen konnte aufgrund von Leistungen vor Antragstellung bzw. verspäteter Vervollständigung des Antrags nicht entsprochen werden. Die zwei betroffenen Projekte wurden einer Prüfung zu Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsaspekten unterzogen.

4. Gab es nach Kenntnis der Bundesregierung in der aktuellen Legislaturperiode Anträge auf Laufzeitverlängerungen von Investitionsgarantien und/oder Exportkreditgarantien, die abgelehnt wurden, und wenn ja, welche waren das, und was waren jeweils die Gründe für die Ablehnung?

In der aktuellen Legislaturperiode wurden keine Anträge auf Laufzeitverlängerung für eine Exportkreditgarantie abgelehnt.

In der aktuellen Legislaturperiode wurden insgesamt vier Anträge für ein Projekt auf Laufzeitverlängerung von Investitionsgarantien vom Interministeriellen

Ausschuss für Investitionsgarantien abgelehnt. Die Verlängerungsanträge betreffen u. a. Investitionen in der chinesischen Provinz Xinjiang und wurden aufgrund von nicht wirkungsvoll mitigierbaren menschenrechtlichen Kontextrisiken in dieser Region abgelehnt.

5. Gab es bei den in den Fragen 1 bis 4 erfragten Anträgen ggf. auch solche, die nicht von den veröffentlichten Sektorleitlinien betroffen waren und die trotzdem abgelehnt oder besonders gefördert wurden, und wenn ja, welche waren das, und was waren die Gründe für die entsprechenden Entscheidungen?

Bei den in den Antworten zu den Fragen 2 bis 4 genannten Ablehnungen von Anträgen für Exportkreditgarantien wurde aufgrund des Auftragswertes oder der Zahlungsbedingungen keine Klimaprüfung unter der Klimastrategie (Benchmark-Prüfung) durchgeführt.

Die in den Antworten zu den Fragen 2 bis 4 genannten Ablehnungen von Anträgen für Investitionsgarantien erfolgten vor Einführung der Sektorleitlinien und sind somit als davon unabhängig zu betrachten.

6. Sind einige beantragte Projekte im Bereich erneuerbarer Energien oder anderen Bereichen bereits in den Genuss von erweiterten Deckungs- und Finanzierungsmöglichkeiten oder sonstigen Vergünstigungen gekommen, und wenn ja, welche Projekte waren das, aus welchem Grund wurden sie gefördert, und auf welche Art, und in welchem Umfang wurden sie gefördert?

Seit Einführung der Klimastrategie am 1. November 2023 hat der Bund für zehn Geschäfte Exportkreditgarantien unter der Klimastrategie zu verbesserten Konditionen in Deckung genommen (grüne Kategorie). Dies betrifft ein Geschäft in Litauen, zwei Geschäfte in Ecuador und sieben Geschäfte in der Türkei. Das kumulierte Deckungsvolumen beträgt 457,4 Mio. Euro.

Bei den Konditionen kam einmal die erhöhte Deckungsquote zum Tragen, fünfmal der erhöhte Anteil ausländischer Zulieferungen und siebenmal der Verzicht auf das Anzahlungserfordernis bei lokalen Kosten. Ein Projekt kann dabei von mehreren verbesserten Konditionen profitieren.

Seit Einführung der Klima- als auch der Diversifizierungsstrategie am 1. November 2023 haben Antragstellende die Möglichkeit auch im Rahmen der Investitionsgarantien von verbesserten Deckungskonditionen zu profitieren.

Dies betraf bislang zwölf Projekte. Davon haben sich neun Projekte für die Deckungserleichterung im Rahmen der Diversifizierungsstrategie qualifiziert. Dies betraf Projekte in Malaysia, Ruanda, Kasachstan, Thailand, Südafrika, Indien, der Türkei und Senegal. Fünf Projekte haben sich über die grüne Kategorie der Klimastrategie für verbesserte Deckungskonditionen qualifiziert. Darunter zwei Projekte im Bereich der Erneuerbaren Energien, ein Projekt zur Herstellung von grünem Wasserstoff sowie jeweils ein Projekt im ÖPNV und der Abfallwirtschaft, welche jeweils die einschlägigen Anforderungen der EU-Taxonomie zur Mitigierung des Klimawandels (Best-In-Class-Benchmark) erfüllt haben. Zwei der vorgenannten Projekte haben sich sowohl im Rahmen der Diversifizierungs- als auch im Rahmen der Klimastrategie für Deckungserleichterungen qualifiziert.

7. Gab es beantragte Projekte, bei denen kein Konsens in den Interministeriellen Ausschüssen für Investitions- und Exportkreditgarantien hergestellt werden konnte, und wenn ja, welche Projekte waren betroffen, worin und zwischen wem bestand jeweils der Dissens, und wie wurde jeweils mit den betroffenen Anträgen verfahren?

Nein.

8. Wie verfahren die Bundesregierung bzw. die Interministeriellen Ausschüsse für Investitions- und Exportkreditgarantien mit Anträgen für Exporte oder Investitionen, die gemäß den Sektorleitlinien der grünen Kategorie zuzurechnen sind, die aber in Länder gehen sollen, in denen die Kriterien gemäß dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz hinsichtlich der humanitären Lage und der Einhaltung international verbindlicher Umwelt- und Arbeitsschutzstandards nicht erfüllt werden?
9. Gibt es Länder, für welche die Bundesregierung bzw. die Interministeriellen Ausschüsse für Investitions- und Exportkreditgarantien die Vergabe von Investitions- und Exportkreditgarantien grundsätzlich oder fallweise auch für Projekte aus der grünen Kategorie ausschließen, beispielsweise weil sie als autoritäre Regime im Sinne des Demokratieindex der britischen Zeitschrift „The Economist“ anzusehen sind, und wenn ja, welche Länder sind dies, und welche Projekte haben aus diesem Grund in der aktuellen Legislaturperiode ggf. keine Garantie erhalten?

Die Fragen 8 und 9 werden für die Exportkreditgarantien und die Investitions- garantien gemeinsam beantwortet.

In welchem Umfang Absicherungsmöglichkeiten mit Exportkreditgarantien für ein Land bestehen, ist in den individuellen Länderbeschlusslagen festgelegt, die kontinuierlich an die aktuellen wirtschafts- und finanzpolitischen Bedingungen des Bestellerlandes angepasst werden (siehe www.exportkreditgarantien.de/de/laenderinformationen.html). Kriterien für die Übernahme von Exportkreditgarantien sind die Förderungswürdigkeit und die risikomäßige Vertretbarkeit eines Geschäftes. Im Rahmen der Antragsbearbeitung findet eine umfassende Prüfung statt, die die Risikoaspekte des Bestellers und Bestellerlandes sowie des konkreten Projekts und die Bonität des Auftraggebers umfasst. Die Übernahme einer Exportkreditgarantie kann nicht erfolgen, wenn die risikomäßige Vertretbarkeit für ein Exportgeschäft nicht gegeben ist, auch wenn es sich um ein Geschäft der grünen Kategorie der Klimastrategie handelt.

Die Übernahme von Investitions Garantien kann unabhängig von der klimapolitischen Förderungswürdigkeit sowie von der Förderungswürdigkeit bezogen auf die Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsaspekte des Projekts für gewisse Anlageländer nicht oder nur eingeschränkt möglich sein. Die diesbezüglichen Kriterien beziehen sich primär auf die risikomäßige Vertretbarkeit und die aktuelle politische und wirtschaftliche Situation des Anlagelands.

Neben der Prüfung der risikomäßigen Vertretbarkeit erfolgt eine Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsprüfung sowie Klimaprüfung (Sektorleitlinien- oder Benchmarkprüfung). Diese legt den Fokus auf die von dem Projekt ausgehenden Risiken. Zudem wird hierbei das Kontextrisiko, sprich Aspekte, die mit dem Anlageland in Zusammenhang (z. B. unzureichende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmerrechte) und in potenzieller Wechselwirkung mit dem Projekt stehen, berücksichtigt.

Projekte bzw. Geschäfte im Anwendungsbereich der Common Approaches müssen die Anforderungen der Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsprüfung (insbesondere relevante IFC-Performance-Standards) sowie der Klimaprüfung einhalten, auch wenn nationalen Vorgaben oder Praktiken des Anlagelandes/Bestellerlandes nicht diesem Standard genügen.

